



November 2017

Ausführungsbestimmungen zum neuen Energiegesetz vom 30. September 2016

Verordnung über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung (HKSV)

Erläuterungen



Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitende Bemerkungen.....	1
2.	Grundzüge der Vorlage.....	1
3.	Finanzielle, personelle und weitere Auswirkungen auf Bund, Kantone und Gemeinden	1
4.	Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft	1
5.	Verhältnis zum europäischen Recht	2
6.	Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen	2
7.	Erläuterungen zu den Anhängen	3



1. Einleitende Bemerkungen

Am 30. September 2016 hat das Parlament das totalrevidierte Energiegesetz (EnG) verabschiedet (BBl 2016 7683). Mit diesem erfolgen auch Anpassungen in elf weiteren Bundesgesetzen. Das Stimmvolk hat die Vorlage am 21. Mai 2017 angenommen. Die Änderungen auf Gesetzesstufe haben Auswirkungen auf verschiedene Verordnungen.¹ Dazu gehört auch die Verordnung vom 24. November 2006 des eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) über den Nachweis der Produktionsart und der Herkunft von Elektrizität (Herkunftsnachweis-Verordnung, HKNV; SR 730.010.1). Die in der HKNV und der geltenden Energieverordnung (EnV; SR 730.01) enthaltenen Regelungen sollen hinsichtlich Herkunftsnachweis und Stromkennzeichnung in einer neuen UVEK-Verordnung – der Herkunftsnachweis- und Stromkennzeichnungsverordnung (HKSV) – zusammengeführt werden. Diese Revision ist damit Bestandteil der aufgrund des neuen EnG notwendigen Anpassungen auf Verordnungsstufe.

2. Grundzüge der Vorlage

Die HKSV basiert auf Artikel 5 der neuen EnV, der die Regelung der technischen Anforderungen sowie der Verfahren betreffend die Herkunftsnachweise und die Stromkennzeichnung an das UVEK delegiert. Systematisch werden die Herkunftsnachweise und die Stromkennzeichnung näher zusammengeführt und es wird klarer zwischen Bundesrats- und Departementsverordnung unterschieden: Die Ausführungsbestimmungen zur Stromkennzeichnung, die bisher im Anhang 4 der EnV aufgelistet waren, werden neu in die HKSV integriert.

Der bisherige Name „Verordnung des UVEK über den Nachweis der Produktionsart und der Herkunft von Elektrizität“ wird ersetzt durch „Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung“ (Abkürzung „HKSV“).

3. Finanzielle, personelle und weitere Auswirkungen auf Bund, Kantone und Gemeinden

Die Stichprobenkontrolle bei Unternehmen soll ausgeweitet werden. Heute wird bei nur ca. 20 Unternehmen (von rund 700 Unternehmen) kontrolliert, ob die Stromkennzeichnung korrekt umgesetzt wird. Dies führt zu einem Mehrbedarf von 50 Stellenprozenten beim Bundesamt für Energie (BFE). Der Mehraufwand wird intern kompensiert.

4. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Durch die Änderungen wird die Transparenz der Stromherkunft verbessert. Die Einführung der Volldeklaration kann bei einigen Unternehmen zu einem gewissen Initialaufwand führen. Durch die Automatisierung ist mittelfristig aber auch für diese Unternehmen mit einer Vereinfachung zu rechnen.

¹ Vgl. dazu die ausführlichen Informationen zur Ausgangslage in den Erläuterungen zur Totalrevision der Energieverordnung (EnV) vom November 2017.



5. Verhältnis zum europäischen Recht

Bereits heute erfüllt das Schweizer Herkunftsnachweissystem die europäischen Vorgaben gemäss Richtlinie 2009/28/EG Artikel 15 vollumfänglich. Die Bestimmungen zur Stromkennzeichnung entsprechen den europäischen Vorgaben gemäss Richtlinie 2009/72/EG Artikel 3 Ziffer 9 zum grössten Teil. Durch die Änderungen wird das derzeit bestehende Verhältnis zum europäischen Recht nicht verändert.

6. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

1. Abschnitt: Herkunftsnachweis

Art. 1 Herkunftsnachweis

Absätze 1 bis 4 übernehmen betreffend die zu erfassenden Produktionszeiträume, die minimalen Angaben, die ein Herkunftsnachweis (HKN) enthalten muss, und dessen Gültigkeitsdauer die Regelungen aus der bisherigen HKNV. Im HKN ist neu zusätzlich anzugeben, ob die Anlage (teilweise) für den Eigenverbrauch produziert oder nicht. Für die internationale Kompatibilität des HKN muss zudem angegeben werden, ob für den darin erfassten Strom eine Förderung (Einmalvergütung, Investitionsbeitrag, Marktprämie oder Mehrkostenfinanzierung) in Anspruch genommen wurde oder nicht. Ebenfalls für die internationale Kompatibilität müssen auf dem HKN neu die bei der Stromproduktion verursachten CO₂-Emissionen und radioaktiven Abfälle angegeben werden. Die bei der Einführung der Nettoproduktionsmessung festgelegte Ausnahmeregelung wird neu in Absatz 3 festgehalten (bisher Art. 6 Abs. 2 HKNV).

Neu ist die Vollzugsstelle und nicht mehr das BFE zum Erlass von Richtlinien zuständig (Abs. 5).

Art. 2 Registrierung der Produktionsanlage

Absätze 1 bis 4 übernehmen betreffend die Erfassung der Anlage unverändert die bisherigen Regelungen der HKNV.

Art. 3 Ausnahme von der Registrierung

Kleinanlagen können aus Gründen der Verhältnismässigkeit neu nicht mehr erfasst werden.

Art. 4 Erfassung der Produktionsdaten

Artikel 4 regelt ebenfalls gleich wie im bisherigen Recht, welche Produktionsdaten wie zu erfassen sind. Aus Konsistenzgründen wird der Begriff „Überschussenergie“ durch „Überschussproduktion“ ersetzt (vgl. Art. 11 EnV).

Art. 5 Übermittlung der Produktionsdaten

Artikel 5 regelt die Übermittlung der Produktionsdaten an die Vollzugsstelle. Die automatisierte Datenlieferung wird neu zum Standard. Die Produktionsdaten von Anlagen mit einem intelligenten Messgerät oder einer Lastgangmessung mit automatischer Datenübermittlung dürfen also nicht mehr manuell übermittelt werden. Jährlich erfasste Produktionsdaten müssen neu bis Ende Februar statt wie bisher bis Ende März übermittelt werden.

Art. 6 Bestimmung der produzierten Elektrizitätsmenge beim Einsatz von Pumpen

Die Regelung zur Gewährleistung, dass bei Pumpen lediglich für die mittels natürlichem Zufluss produzierte Elektrizität entsprechende HKN ausgestellt werden, entspricht ebenfalls unverändert bisherigem Recht.



Art. 7 Aufgaben der Vollzugsstelle

Die Vollzugsstelle ist zuständig für die Erfassung der für den Vollzug notwendigen Daten, das Führen einer entsprechenden Datenbank und die Überwachung der Weitergabe von Herkunftsnachweisen. Zudem hat sie zu gewährleisten, dass für dieselbe Elektrizität nicht mehrere HKN ausgestellt werden (Abs. 1 bis 4).

Die Vollzugsstelle erhebt für ihren Aufwand und für ihre Tätigkeiten Gebühren bei den einzelnen Nutzern, sprich den Produzenten, Händlern, Netzbetreibern und Lieferanten (Abs. 5). Die Gebührenansätze werden in Anhang 3 der Verordnung über die Gebühren und Aufsichtsabgaben im Energiebereich vom 22. November 2006 (GebV-En, SR. 730.05) festgelegt.

Wie im bisherigen Recht überwacht das BFE nach Absatz 6 die Tätigkeiten der Vollzugsstelle und genehmigt die Gebührenhöhe.

Heute vertritt die nationale Netzgesellschaft, die Swissgrid AG, die Schweiz in der Association of Issuing Bodies, welche die technischen Anforderungen der HKN international festlegt. Neu wird insbesondere diese Vertretung durch die Vollzugsstelle vorgenommen.

2. Abschnitt: Stromkennzeichnung

Art. 8

Artikel 8 legt fest, wie häufig die Stromkennzeichnung gegenüber dem Endverbraucher mindestens zu erfolgen und welche Informationen sie zu enthalten hat (Abs. 1).

Das kennzeichnungspflichtige Unternehmen ist gemäss Absatz 2 gegenüber seinen Endverbrauchern für die Einhaltung von Absatz 1 in jedem Fall verantwortlich.

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 9 Aufhebung und Änderung anderer Erlasse

Die Aufhebung und Änderung anderer Erlasse auf Stufe Departement wird in Anhang 2 geregelt.

7. Erläuterungen zu den Anhängen

Anhang 1

Der Anhang 1 zur HKSv legt die spezifischen Vorschriften zur Stromkennzeichnung fest.

Die Bestimmungen unter Ziffer 1 regeln, wie die verschiedenen Energieträger zu kategorisieren sind und wie die Zuteilung zu erfolgen hat. Unter Ziffer 2 wird die grafische Darstellung der Stromkennzeichnung geregelt.

Die Ziffern 1.1 und 1.2 legen verbindlich fest, wie die Haupt- und Unterkategorien der Energieträger zu benennen und welche Kategorien aufzuführen sind. Ziffer 1.3 legt den Schweizer bzw. EU-HKN als Standard fest. Da es im Ausland nicht für alle Produktionsarten Herkunftsnachweise gibt, können bei Bedarf entsprechende Ersatznachweise erfasst werden, bspw. um Strom aus französischen Kernkraftwerken deklarieren zu können. Ziffer 1.4 legt fest, wie der Strom aus dem Einspeisevergütungssystem auszuweisen ist. Ziffer 1.5 gibt vor, dass zwischen in- und ausländischem Strom unterschieden werden muss. Ziffer 1.6 legt fest, dass sich die Stromkennzeichnung ausschliesslich auf die eigenen Endkunden in der Schweiz bezieht.

Die Ziffern 2.1 bis 2.3 geben vor, dass sich die Stromkennzeichnung jeweils auf das vorangegangene Kalenderjahr zu beziehen hat und dass nur Herkunfts- bzw. Ersatznachweise für die Produktion im betreffenden Kalenderjahr verwendet werden können. Die Ziffern 2.4 und 2.5 legen fest, wie die Stromkennzeichnung darzustellen ist, sei es als Lieferanten- oder als Produktmix. Wird letzterer deklariert, so muss zusätzlich auf das Verzeichnis aller Lieferantenmixe im Internet hingewiesen werden (www.stromkennzeichnung.ch).



Anhang 2

Anhang 2 regelt die Aufhebung und die Änderung anderer Erlasse auf Stufe Departement.

Die HKSV tritt an die Stelle der bisherigen HKNV. Diese wird daher aufgehoben.

Weiter wird die Departementsverordnung über das energietechnische Prüfverfahren für Wasserwärmer, Warmwasser- und Wärmespeicher aufgehoben, da neu auch für diese Geräte das EU-Recht übernommen wird; die entsprechenden Regelungen werden in der neuen EnEV aufgenommen.

Mit der Änderung der Departementsverordnungen über Angaben auf der Energieetikette von neuen Personenwagen und über die Berechnung der anrechenbaren Kosten von betrieblichen Sanierungsmassnahmen bei Wasserkraftwerken werden aufgrund der neuen Energieverordnung die entsprechenden Verweise und Zuständigkeiten angepasst.